

NEU_25

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neustadt an der Weinstraße



Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (Stellplatz-Ablöse-Satzung) vom 28. September 2011

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. 2010, S. 319) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. 2011, S. 47) in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Voraussetzungen und Wirkung der Ablösung**
- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 - 3 LBauO auch durch die Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag verwenden
- zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle
 - für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Park einrichtungen
 - zum Ausbau und zur Instandsetzung von P+R-Anlagen
 - für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs
 - für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen noch Ansprüche am Miteigentum von öffentlichen Anlagen.

- § 2 Festsetzung von Gebietszonen**
- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage im Stadtkern, in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in vier Gebietszonen eingeteilt.
- Zone I Stadtkern
Zone II Innenstadt
Zone III übriger Stadtbereich mit Ortsbezirken Königsbach, Gimmeldingen, Mußbach, Haardt, Hambach und Diedesfeld
Zone IV Ortsbezirke Lachen-Speyerdorf, Geinsheim und Duttweiler
- (2) Die Zonen I und II sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Zone III umfasst den übrigen, außerhalb von Zone II liegenden Stadtbereich und die Ortsbezirke Königsbach, Gimmeldingen, Mußbach, Haardt, Hambach und Diedesfeld.
- (4) Die Zone IV bilden die Ortsbezirke Lachen-Speyerdorf, Geinsheim und Duttweiler.

- § 3 Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge**
- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.
- (2) Die Geldbeträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:
- Zone I 8.500,00 Euro je Stellplatz oder Garage
Zone II 5.500,00 Euro je Stellplatz oder Garage
Zone III 5.200,00 Euro je Stellplatz oder Garage
Zone IV 4.000,00 Euro je Stellplatz oder Garage
- (3) Der Geldbetrag wird vor Aushändigung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Sollte die genehmigte Baumaßnahme nicht zur Ausführung kommen, wird der Ablösebetrag nach Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung zinslos zurückerstattet.

- § 4 Inkrafttreten**
- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz und die Festlegung der Gebietszonen des Stadtgebietes vom 16. September 1988 in der Fassung vom 1. März 2005 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 28. September 2011
STADTVERWALTUNG
gez.
Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine derartige Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.
Neustadt an der Weinstraße, den 28. September 2011
STADTVERWALTUNG
gez.
Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

QVC Lagerverkauf Hier sind die Schnäppchen!

Wir sind in Kuppenheim bei Rastatt!

Mit ausgesuchten Sonderposten aus dem QVC Sortiment.

Super-Schnäppchenpreise vom 30.09. bis 15.10.2011:

**Mode ab 3,50€
Heimtextilien ab 10,00€**

Außerdem finden Sie jede Menge Artikel aus den Bereichen Küche, Haushalt und Dekoration, teilweise über 70% günstiger als im TV!

Wir haben montags bis samstags von 10 bis 19 Uhr geöffnet.

Und am verkaufsoffenen Sonntag, den 9.10.2011 sind wir von 13 bis 18 Uhr für Sie da.

QVC LAGERVERKAUF
auf der Fläche Faerber Outlet Stores Ltd.
Friedrichstr. 55
D-76456 Kuppenheim



Mittwoch, 19. Oktober
40,00 Euro ohne RHEINPFALZ-CARD
30,00 Euro mit RHEINPFALZ-CARD

Exklusiv mit der RHEINPFALZ-CARD „Keschde Zeit – genüsslicher Radausflug mit dem E-Bike in den Garten Eden“

Sie erleben bei dieser genüsslichen ca. 60 km langen Rad-Rundtour in den Garten Eden mit genussradel-pfalz eine zauberhafte Herbstlandschaft und viele interessante Sehenswürdigkeiten bequem auf einem Elektorad. In der Mittagspause in der Weinstube Göring in Edenkoben können Sie leckere Kastanienprodukte verkosten. Bei diesem Ausflug erleben Sie das „Fahrgefühl“ mit einem E-Bike sowohl bei Steigungen, aber auch auf ebener Strecke ohne elektrische Unterstützung. Radeln Sie mit! **Start und Ziel:** Startzeit 9:45 Uhr, Ende 16:30 Uhr, Radhaus Koch, Im Vorderkehr 12 B, 67112 Mutterstadt

Tickets erhalten Sie in allen RHEINPFALZ-Geschäftsstellen und teilnehmenden Servicepunkten oder unter www.rheinpfalz.de/card-aktion.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

genussradel-pfalz
Im Tränkweg 18, 67482 Venningen
Tel: 06323 6209
www.genussradel-pfalz.de

Radhaus Koch
Im Vorderkehr 12, 67112 Mutterstadt
Tel: 06234 929640
www.radhaus-koch.de



Morgen werden es alle wissen:
ANNA ICH LIEBE DICH!
DIE RHEINPFALZ

Kontakte & Modelle

- PALIN** Naturgeile Thai • 26 Jahre
Pralle N-OWI • 0157-78464964
www.nw-deluxe.de in Neustadt/Wstr.
- Salon d'Amour** Jede Woche NEUE GIRLS
www.salon-damour.de
06232-8500166 • Mo-Sa 11-1h
30 An der Holzweide 6 • SPEYER • a. Haus + Hib. 5€
- www.verwoehnpardies.com**
ALEXANDRA ♥ NASDJA
www.wildies.de AV 800 06321-355645
Tel. (0 63 31) 1 45 26 66, ab 10 Uhr
- 1. Mal in Neustadt! SONJA**
www.wildies.de AV 800 06321-355645
franz. Total www.sexmodelle.de
- SCHARFES LUDER**
Wijl Sex ohne Anlaufzeit.
0160-90904473
27 J. www.brd-ladies.de
- www.Lauras-Girls.info**
06232-100 960 & 0721-59 666 01

www.jobware.de

Wachsen auch Sie

Der Stellenmarkt für Fach- und Führungskräfte.

WANTED!

Jobware
ERSTKLASSIGE JOBS. ERSTKLASSIGE BEWERBER.

Das Lernspiel für Kindergartenkinder

bambino LUK

Elefant und Hase – die allerbesten Freunde
ISBN 978-3-8377-7660-7

Ich freue mich auf den Kindergarten
ISBN 978-3-89414-650-4

Mit RHEINPFALZ-CARD je 11,95 Euro
Ohne RHEINPFALZ-CARD je 13,95 Euro



Erhältlich in den RHEINPFALZ-Geschäftsstellen Ludwigshafen, Landau, Kaiserslautern, Neustadt und Zweibrücken und versandkostenfrei in unserem Buchshop unter www.rheinpfalz.de/buchshop, telefonisch rund um die Uhr unter 0621 5902-638 und über luek@rheinpfalz.de.

Gewinnen Sie 50 Euro mit Ihrer RHEINPFALZ

50 Euro verlosen wir in dieser RHEINPFALZ-Ausgabe! Rufen Sie an und gewinnen Sie – nur 50 Cent je Anruf. Zur Teilnahme brauchen Sie nur Lösungswort, Namen und Adresse anzugeben.

Unsere Rätsel-Hotline: 01379 060252*

Mit Ihrem Anruf bei diesem Preisrätsel nehmen Sie auch am großen Dienstags-Gewinnspiel teil!
Zusätzliche Gewinnchance: 300 Euro!

Viel Spaß wünscht Ihre RHEINPFALZ.

Gewonnen hat am 28.09.2011
Frau Marianne Kuhnert aus 76863 Herxheim

* (ems 0,50 Euro/Anruf aus dem dt. Festnetz; ggf. abw. Mobilfunkpreise, bis 24 Uhr)
Ihre Daten werden ausschließlich zur Gewinnerziehung des RHEINPFALZ-Gewinnspiels verwendet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt.

diplo- matische Vertretung	Jonglier- gerät	duftende Blume	veraltet: Glieder, Körper	erlösen, kassieren
Gewässer in Nord- amerika				4
Gegen- wartsform von sein			Vorsilbe: zwei	
Prestige				2
			modern, aktuell	
Dreh- zapfen der Tür	Herrscher- symbol			5
Fußball- wette			zitronen- artige Frucht	Weltmacht
abge- holzter Streifen im Wald	Griechen- land	Elends- viertel		
Ausruf der Empörung		jugosla- wischer Staats- mann	unbe- stimmtes Fürwort	1
betagt			nichts als	
Feuerstein				3
Vereins- satzung	Diebesgut			
				Auflösung vom 29.9. (Halle)
				O S T A S I E N K O L U M N E A R T E K O T I E F E E N F A L B B O T I N E O G L A S A S I D A D I A F E N E S C H E B R O K E R N E U N

Ohne Zeitung
fehlt Dir was!

DIE RHEINPFALZ

Für uns hier. **DIE RHEINPFALZ**

RHEINPFALZ CARD